

HERZLICH WILLKOMMEN

ZUM REFERENDARIAT IN BREMEN!

Liebe Kolleg:innen,

wir, die Mitglieder des Ausbildungspersonalrates der Referendar:innen in Bremen (APR), heißen Euch zu Beginn Eures Referendariats herzlich willkommen!

Wir vertreten Eure Belange und wollen auf eine weitere Verbesserung der Ausbildung hinwirken. Darüber hinaus sind wir Eure Anlaufstelle bei Fragen bezüglich des Referendariats, einzelner Stationen oder bei Problemen in den Stationen oder mit einzelnen Ausbilder:innen.

Um Euch den Einstieg in das Referendarsleben hier beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen zu erleichtern, haben wir für Euch diese Broschüre zusammengestellt. Sie enthält Wissenswertes über das Referendariat und das Drumherum. Natürlich können wir dabei nur einen Überblick über die von neuen Referendar:innen am häufigsten gestellten Fragen geben. Bitte zögert also bei weiteren Unklarheiten oder Problemen nicht, uns direkt zu kontaktieren. Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Euch jederzeit gern zur Verfügung!

Viel Erfolg bei Eurem Start ins Referendariat wünscht Euch

Euer APR

Laura Korsch, Laura-Luisa Trede, Anna Müller, Maya Weinhold

LAGEPLAN DER JUSTIZGEBÄUDE IN BREMEN

Der folgende Lageplan soll einen ersten Überblick über die wichtigsten Gebäude der Bremer Justiz geben.

Im Gebäude des HOLG (Justizzentrum) finden sich ebenfalls das Sozialgericht, Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Bremen.



INHALT

A.	GRUNDLAGENINFORMATIONEN ZUM REFERENDARIAT	5
I.	Der Ausbildungspersonalrat beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen	5
1.	Aufgaben und Mitwirkungsrechte	5
2.	Mitglieder	5
3.	Kontaktmöglichkeiten	5
II.	Euer Status	6
1.	Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	6
2.	Versicherungen	6
3.	Krankheitsfall	7
4.	Urlaub	7
a)	Erholungsurlaub	7
b)	Sonderurlaub	9
c)	Bildungsurlaub	9
5.	Hilfen zum Lebensunterhalt	9
a)	Zu Beginn des Referendariats	9
b)	Während des Referendariats	10
c)	Für die Zeit nach dem Referendariat	10
6.	Nebentätigkeit	10
III.	Die Ausbildung	11
1.	Auswahl innerhalb der Stationen und der Ausbilder:innen	11
a)	Zivilstation	12
b)	Strafrechtsstation	12
(1)	Amtsgericht	12
(2)	Staatsanwaltschaft	13
c)	Die Zivil- und Strafrechtsstation in Bremen-Blumenthal und Bremerhaven	13
d)	Verwaltungsstation	14
(1)	Grundsätzliches	14
(2)	„Speyer-Semester“	14
e)	Anwaltsstation	15
(1)	Grundsätzliches	15
(2)	Anwaltslehrgang DAV	16
(3)	Fachanwaltslehrgänge	17
f)	Wahlstation	17
(1)	Grundsätzliches	17
(2)	Auslandsstationen	18

Berichte in Ausbildungszeitschriften	18
Auswärtiges Amt	18
Handelskammern	18
Anwälte	19
Bilaterale Juristenvereinigungen	19
Auskünfte über Ausbildungsstellen in Frankreich	19
Kommission der Europäischen Union (EU)	19
Vereinte Nationen (UNO)	19
2. ELAN-Ref	19
3. Mentoring-Programm	20
4. Gastreferendariat	20
5. Noten und Zeugnisse	20
6. Übungsklausuren	22
IV. Das Examen	23
1. Klausuren	24
a) Termine	25
b) Inhalte	25
c) Revisionsrecht	25
d) Wahlbereich	26
e) Kommentare im Examen und Referendarkoffer	26
2. Mündliche Prüfung	26
a) Zulassung	26
b) Inhalt und Ablauf	27
c) Aktenvortrag	27
d) Protokolle	27
e) Kostenerstattung	27
f) Zuhören bei mündlichen Prüfungen	28
3. Verbesserungsversuch	28
4. Zweiter Versuch und Ergänzungsvorbereitungsdienst	28
B. BEGLEITINFORMATIONEN	29
I. Evaluationen, Feedback und Anregungen	29
II. Referendarraum	29
III. Bibliotheken	30
1. Gerichtsbibliothek	30
2. Bibliothek im Juridicum	30
IV. Gebrauchte Bücher (Altauflagen)	31

V.	Hinweise auf Ermäßigungen für Referendarinnen und Referendare	31
1.	Job-Ticket	31
2.	Internationaler Studentenausweis	32
3.	Kontoführung	32
VI.	Kantinen und Verpflegung	33
VII.	Referendarsfahrt	33
VIII.	Repetitorien	33
IX.	Qualitrain	34
X.	Nützliche Web-Adressen	35

Wichtiger Hinweis:

Alle Informationen in diesem Leitfaden sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der APR für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen **keine Haftung!**

A. GRUNDLAGENINFORMATIONEN ZUM REFERENDARIAT

I. Der Ausbildungspersonalrat beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen

Der Ausbildungspersonalrat (APR) ist gesetzlich in § 22a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes¹ verankert.

1. Aufgaben und Mitwirkungsrechte

Er ist Eure Vertretung und hat in allen Fragen, die die Durchführung der Berufsausbildung betreffen, gegenüber der zur Entscheidung befugten Stelle (das ist in der Regel die Präsidentin des HOLG) mitzubestimmen. Hiervon ausgenommen sind Fragen der konkreten dienstlichen Weisungen und der Leistungsbeurteilungen. In Streitfällen über Leistungsbeurteilungen und Benotungen ist der APR jedoch an der Beratung zu beteiligen.

Die reguläre Amtszeit des APR beträgt zwei Jahre. Es hat sich in der Vergangenheit die Praxis entwickelt, dass die Mitglieder nach einem Jahr zurücktreten, um Neuwahlen zu ermöglichen. Damit besteht die Gelegenheit für die zwischenzeitlich eingestellten Durchgänge, möglichst früh im APR vertreten zu sein. Der aktuelle APR ist seit **Juni 2020** im Amt. Die nächsten Wahlen zu einem neuen APR werden voraussichtlich im **Mai 2021** stattfinden.

2. Mitglieder

Zurzeit hat der APR vier Referendarinnen als Mitglieder:

Laura Korsch

Laura-Luisa Trede

Anna Müller

Maya Weinhold

3. Kontaktmöglichkeiten

Ihr könnt uns jederzeit per E-Mail unter aprbremen@gmail.com erreichen.

Außerdem möchten wir an dieser Stelle auf unsere Homepage www.apr-olg.bremen.de hinweisen. Hier findet Ihr verschiedenste Informationen rund um Euer Referendariat: von

¹ BremPVG; Sammlung des Bremischen Rechts – SaBremR – 2044-a-1; abrufbar – wie andere Landesgesetze auch – unter <http://bremen.beck.de/default.aspx?pubtyp=normen>.

diesem Referendarsleitfaden über Hinweise zur Prüfung, dem Klausurenkurs, Formulare, Stellenangebote für Nebentätigkeiten, Referendariatsstationen aber auch für die spätere berufliche Tätigkeit, bis hin zu aktuellen Veranstaltungen und vieles mehr.

Darüber hinaus sind Sprechstunden nach vorheriger Absprache in unserem Büro im Amtsgerichtsgebäude, 4. Etage, Raum 456, möglich.

II. Euer Status

1. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Seit dem 01.10.2000 werden Referendar:innen in Bremen – wie in mittlerweile nahezu allen übrigen Bundesländern auch – nicht mehr als Beamt:innen auf Zeit, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt. Ihr erhaltet während des Referendariats lediglich eine so genannte Unterhaltsbeihilfe² (aktuell: 1.333,61 € brutto). Dieser Betrag gilt für Referendar:innen, die nicht verheiratet sind und keine Kinder haben. Ansonsten erhöht er sich durch entsprechende Zulagen. Der Nettobetrag ist zudem von weiteren individuellen Faktoren abhängig, wie z.B. Steuerklasse, der gewählten Krankenkasse etc.

Die Beträge werden in Bremen am letzten Tag des Kalendermonats durch die Performa Nord ausgezahlt. Gehaltsmitteilungen verschickt die Performa Nord nach der ersten Mitteilung nur bei einer Veränderung der Bezüge oder am Jahresende. Diese werden Euch in Euer Fach im Referendarraum gesandt³. Näheres ist der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Referendar:innen zu entnehmen⁴. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

2. Versicherungen

Auch wenn die Beiträge Eurer Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit des Referendariats im Rahmen Eurer Gehaltsabrechnung direkt vom HOLG an die Versicherungsgesellschaft gezahlt werden, müsst Ihr Euch selbst bei einer Krankenkasse Eurer Wahl versichern, und zwar für die Pflege- und Krankenversicherung. Eine entsprechende Bescheinigung (gem. § 175 SGB V) habt Ihr vermutlich bereits beim HOLG eingereicht, nachdem Ihr dazu von der dortigen Referendarabteilung aufgefordert wurdet.

² vgl. § 44 I Satz 1 JAPG vom 20.05.2003 – BremGBI. 2003, S. 251 ff.

³ siehe unter „Referendarraum“.

⁴ Sie ist aufgrund § 37 VII des Juristenausbildungs- und Prüfungsgesetzes des Landes Bremen (BremJAPG) in neuer Fassung ergangen.

Eure Rentenversicherung ruht während des Referendariats. In den Fällen, in denen Ihr nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis eintretet, erfolgt für Euch nach dem Referendariat eine Nachversicherung durch das Land Bremen. Der aus dem früheren beamtenrechtlichen Status der Referendar:innen erwachsende Anspruch auf eine sogenannte Beihilfe zu den Krankheitskosten ist weggefallen.

3. Krankheitsfall

Im Falle einer Erkrankung besteht die Verpflichtung, sich am ersten Tag beim HOLG krank zu melden und sich am ersten Tag des Dienstwiederantrittes wieder gesund zu melden! Andernfalls geltet Ihr weiterhin als erkrankt.

Krank- und Gesundmeldungen sind telefonisch oder per E-Mail an die Referendarabteilung des HOLG (Frau Ludwig, Tel.: 361 - 45 25, Frau Sanders, Tel.: 361 - 45 35 oder Frau Asendorff Tel.: 361-45 25 und E-Mail: referendare@oberlandesgericht.bremen.de) zu richten. Grundsätzlich ist eine Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen. Bei einer Erkrankung, die 3 Tage nicht übersteigt, bedarf es eines solchen ärztlichen Attestes grundsätzlich nicht.

Wichtige Ausnahme: Erkrankungen an Tagen des Einführungs- und Begleitlehrgangs sind immer (d.h. auch bei kürzerer Dauer als 4 Tage) durch ein ärztliches Attest nachzuweisen!

Solltet Ihr eine Krankmeldung nicht vornehmen oder kein ärztliches Attest einreichen, werdet Ihr vom HOLG zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es können bei ungenügender Entschuldigung sodann Disziplinarmaßnahmen in Form eines Abzugs von Urlaubstagen (die Regel sind 2 Urlaubstage pro AG-Tag) oder einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe vorgenommen werden. Ihr erspart Euch also eine Menge Ärger, wenn Ihr bei einer Krankheit auf deren korrekte Meldung achtet.

Übrigens: Eine Krankmeldung von Freitag bis inklusive Montag ergibt 4 Krankheitstage. Das Wochenende wird mitgezählt! Dauert ein Krankheitsfall eine gewisse Zeit innerhalb einer Station, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Verlängerung der Station zu beantragen.

4. Urlaub⁵

a) Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird grundsätzlich erstmalig nach Ablauf von 4 Monaten nach Beginn des Referendariats gewährt. Innerhalb der ersten 4 Monate gilt in Bremen somit Urlaubssperre.

⁵ Einzelheiten finden sich in der BremUrIVO, SaBremR 2040-a-7.

„Aus besonderen Gründen“ kann ausnahmsweise bereits vor Ablauf der 4 Monate Erholungsurlaub gewährt werden. Der Erholungsurlaub wirkt sich nicht stationsverlängernd aus. Ihr solltet deshalb darauf achten, dass nicht der ganze Urlaub innerhalb einer Station genommen wird und ihr gerade in den kürzeren Stationen nicht zu viel verpasst. Alleinstehende Referendar:innen erhalten 30 Tage Erholungsurlaub pro Jahr. Referendar:innen mit Kindern stehen unter Umständen noch zusätzliche Urlaubstage für die Betreuung ihrer kranken Kinder zu; informiert Euch zu den Euren Fall betreffenden Einzelheiten noch einmal bei der Personalstelle. Im Einstellungsjahr erhalten die Referendar:innen unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs⁶.

Urlaubswünsche bedürfen der Abstimmung mit den jeweiligen Ausbilder:innen. Dies ist in der Regel unproblematisch. Der Urlaub selbst ist grundsätzlich mindestens 3 Wochen vor Antritt beim HOLG (Frau Ludwig oder Frau Sanders) zu beantragen. Formulare für den Antrag liegen im HOLG in der Referendarabteilung (genauer: in dem Raum vor den Büros von Frau Ludwig und Frau Sanders) zum Mitnehmen aus oder können unter der Rubrik „Downloads“ auf der Website des APR Bremen und des HOLG Bremen heruntergeladen werden. Die Urlaubsanträge können dann auch als Anhang per E-Mail an die Referendarabteilung geschickt werden. Ihr könnt auch formlos eine E-Mail an die Referendarabteilung schicken, in der Ihr angebt, wann Ihr Urlaub nehmen möchtet. Vergesst in diesem Fall nicht, auch per E-Mail zu versichern, dass das Einverständnis der Ausbilder:innen vorliegt. In Einzelfällen ist das HOLG bereit, von der 3-Wochen-Frist abzusehen (z. B. wenn der Grund für den Urlaubsbedarf kurzfristiger auftritt oder wenn man die Ausbilder:innen noch nicht kennt, aber am Anfang der Station Urlaub nehmen möchte). Hierzu solltet Ihr euch an die Referendarabteilung wenden und Euer Anliegen besprechen.

Verbleibender Urlaub wird automatisch in das nächste Jahr übertragen, muss aber bis spätestens Ende September des Folgejahres abgewickelt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Resturlaub aus dem vorangegangenen Jahr verfällt. Besteht bei Beendigung des Referendariats noch Resturlaub, so verfällt dieser ebenfalls; eine Auszahlung erfolgt nicht. Daher solltet Ihr frühzeitig darauf achten, den Euch zustehenden Erholungsurlaub auch zu nehmen.

Während des Einführungslehrgangs in der jeweiligen Station wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt. Gleiches gilt auch für die wöchentlichen Begleitlehrgänge, es sei denn, der beantragte Urlaub erstreckt sich auf mindestens einen weiteren Tag (d.h. es kann nur der AG-

⁶ vgl. § 45 BremJAPG.

Tag plus der Tag davor oder danach Urlaub genommen werden! Findet die AG am Montag statt, kann auch der Freitag davor als zweiter Tag genommen werden.). Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Absprache mit der Referendarabteilung möglich.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Urlaubs vor (d. h. kein Einführungslehrgang, keine Urlaubssperre, Einverständnis des Ausbilders usw.), dürft Ihr Euch grundsätzlich darauf verlassen, dass der von Euch beantragte Urlaub genehmigt wird, auch wenn Ihr nicht sofort eine schriftliche Genehmigung erhaltet. Da es schon häufiger zu kurzfristigen Änderungen gekommen ist, bearbeitet die Referendarabteilung die von Euch eingereichten Anträge in der Regel erst etwa 4 Wochen vor dem beantragten Urlaubsbeginn (auch wenn Ihr den Antrag bereits weit im Voraus stellt). Es besteht also kein Grund zur Sorge, solltet Ihr nicht sofort eine Bestätigung bekommen. Diese wird zu gegebener Zeit erfolgen.

b) Sonderurlaub

Bei besonderen Anlässen (z. B. Niederkunft der Ehefrau, Tod des Ehegatten, schwere Erkrankung von Angehörigen) können vom HOLG auf Antrag zusätzlich einzelne Urlaubstage als Sonderurlaub gewährt werden. Diese werden nicht auf den normalen Urlaubsanspruch angerechnet⁷.

c) Bildungsurlaub

Daneben besteht innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ein Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Bildungsurlaubs von 10 Arbeitstagen. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Bildungsveranstaltung - zum Beispiel im Rahmen einer Referendarsfahrt⁸. Auch für den Bildungsurlaub gilt die Frist von 4 Monaten zu Beginn des Referendariats. Der Bildungsurlaub kann nicht nur wochen-, sondern auch tageweise gewährt werden. Näheres ergibt sich aus dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz.⁹

5. Hilfen zum Lebensunterhalt

a) Zu Beginn des Referendariats

Zu Beginn des Referendariats solltet Ihr Euch darauf einstellen, dass die Performa Nord ca. 3 bis 4 Wochen benötigt, bevor das erste Geld (eventuell nur in Form eines Abschlages) auf

⁷ vgl. dazu Verordnung zur Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung vom 30.12.1996, BremGBI. 1996, S. 387 f.

⁸ siehe unter „Referendarsfahrt“.

⁹ BremBUG – SaBremR 2023-i-1.

Euer Konto überwiesen wird. Vorausgesetzt natürlich, Ihr habt die Bescheinigung eurer Lohnsteuermerkmale eingereicht, wozu Ihr bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens aufgefordert worden sein solltet.

b) Während des Referendariats

Wenn Ihr auf der Suche nach einer Verbesserung Eurer Einkommenssituation als Referendar:in seid, solltet Ihr auf jeden Fall auch überprüfen, ob eine der nachfolgenden staatlichen Beihilfen für Euch in Frage kommt:

- Heizkostenzuschuss
- Wohngeld

Diese Leistungen sind einkommens- und lebenshaltungskostenabhängig, sodass nicht allgemein gesagt werden kann, ob sie Euch zustehen. Einen Versuch ist es aber ggf. wert.

Genauer erfahren Sie bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat Wohngeld, Contrescarpe 73, 28195 Bremen, <https://www.bauumwelt.bremen.de/bau/wohngeld-3543>. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

c) Für die Zeit nach dem Referendariat

Nach aktueller Rechtslage ist es für einen verzugslosen Bezug von staatlichen Leistungen notwendig, dass man sich bereits 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend meldet.¹⁰ Das heißt, dass Sie sich bis zum Ende des 21. Ausbildungsmonats – also direkt nach den Klausuren des Zweiten Staatsexamens – arbeitssuchend melden müssen, um Kürzungen des Arbeitslosengeldes wegen verspäteter Meldung nach § 141 SGB III zu vermeiden!¹¹

6. Nebentätigkeit

Eine entgeltliche Nebentätigkeit, wie z. B. die Arbeit in einer Kanzlei oder als Korrekturassistent:in an der Uni, bedarf der schriftlichen Anzeige an und die Genehmigung durch das HOLG.¹² Antragsformulare gibt es in der Referendarabteilung am HOLG sowie zum Download auf der Homepage des HOLG und unserer Homepage. Aus Nebentätigkeiten

¹⁰ vgl. § 37 b Satz 1 SGB III.

¹¹ Die Agentur für Arbeit hat insoweit ihre Praxis bei der Auslegung des § 37 b SGB III geändert: Früher reichte es in Anwendung des § 37 b Satz 2 SGB III aus, sich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ladung zur mündlichen Prüfung arbeitssuchend zu melden.

¹² BremNVO – SaBremR 2040-a-7.

erzielte Entgelte werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, wenn sie ihrer Höhe nach das 1,5-fache dieser übersteigen.¹³ Erlaubt ist, bis zu 8 Stunden pro Woche neben dem Referendariat zu arbeiten, wobei die Nebentätigkeit nie mit den Dienstpflichten kollidieren darf. Eine Lehrtätigkeit ist – angesichts der notwendigen Vorbereitungszeit – nur bis zu 5 Stunden pro Woche erlaubt.

Auch wenn Ihr Euch in weiten Teilen die Arbeitszeit in den jeweiligen Stationen relativ frei selbst einteilen könnt, ist zu beachten, dass es sich bei dem Referendariat grundsätzlich um eine Vollzeittätigkeit handelt. So kann es z.B. immer mal wieder vorkommen, dass sich die Termine der Begleit-AG (mitunter auch recht kurzfristig) ändern. Da dienstliche Termine grundsätzlich einer Nebentätigkeit immer vorgehen, ist eine gewisse zeitliche Flexibilität in dieser Hinsicht auch im Rahmen Eurer Nebentätigkeit ratsam.

Die Nebentätigungsgenehmigung endet grundsätzlich mit Ablauf des 17. Ausbildungsmonats, da im 18. Ausbildungsmonat der verdichtete Examensvorbereitungskurs beginnt. Dann sind Nebentätigkeiten (mit Ausnahme von zusätzlichen Vergütungen in der Anwaltsstation) nicht mehr erlaubt.

III. Die Ausbildung

Der wesentliche Ablauf der Ausbildung ist den Richtlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen für die Referendarausbildung zu entnehmen, die Ihr bei der Einführungsveranstaltung erhalten werdet. Im Folgenden einige kurz zusammengefasste praktische Hinweise, die in erster Linie die erfahrungsgemäß immer wieder auftauchenden Fragen beantworten sollen:

1. Auswahl innerhalb der Stationen und der Ausbilder:innen

Es besteht in den jeweiligen Stationen nicht nur die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Ausbildungsstellen zu wählen (z. B. Amts- oder Landgericht in Zivilsachen etc.), sondern Ihr könnt Euch mit Ausnahme bei der Staatsanwaltschaft auch konkreten Ausbilder:innen zuweisen lassen. Ihr solltet Euch dazu zunächst bei der gewünschten Person vorstellen und mit dieser Rücksprache halten, ob eine dortige Ausbildung bei in Betracht kommt. Sofern Einverständnis besteht, ist eine möglichst frühzeitige Mitteilung an die zuständige Zuweisungsstelle des jeweiligen Gerichts bzw. an das HOLG notwendig. In aller Regel werden Absprachen bei der Zuweisung anschließend auch berücksichtigt.

¹³ vgl. § 3 der VO über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare (UnterhBHVO Rref) vom 01.11.2008

Bei der Entscheidung, wer als Ausbilder:in gewählt wird, spielen deren Sachkompetenz, die Fähigkeit, diese in der Ausbildung weiterzugeben, sowie die nicht zu unterschätzende Frage der gegenseitigen Sympathie eine wesentliche Rolle. Ein Patentrezept können wir nicht anbieten und erst recht nennen wir Euch keine konkreten Namen, denn in der Vergangenheit haben unterschiedliche Referendar:innen bei denselben Ausbilder:innen zum Teil sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Jedoch verfügt der APR im Rahmen der von uns durchgeführten Ausbilderevaluationen über Informationen zu Stationen und Ausbilder:innen. Diese findet Ihr in Ordnern über Euren Postfächern im Referendarraum. Solltet Ihr einmal mit den Ausbilder:innen überhaupt nicht zurechtkommen, besteht in Notfällen die Möglichkeit, nachträglich den oder die Ausbilder:in zu wechseln. Zunächst solltet Ihr jedoch versuchen – u. U. unter Einschaltung des APR, der natürlich nur eine Vermittlerrolle einnehmen kann –, die Probleme in einem direkten Gespräch zu klären.

a) Zivilstation

Es besteht die Möglichkeit, sich dem Amts- oder dem Landgericht zuweisen zu lassen. Diese Wahl musset Ihr bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens treffen und habt eine entsprechende Zuweisung inzwischen erhalten. Ihr könnt dem Landgericht in Bremen sowie den Amtsgerichten Bremen, Blumenthal und Bremerhaven zugewiesen werden. Für die Auswahl bestimmter Richter:innen oder einer besonderen Kammer können vor allem die Sonderzuständigkeiten interessant sein. Darüber könnt Ihr Euch insbesondere durch Einsicht in den Stationsordner im Referendarraum informieren. Auch bekommt Ihr dazu noch entsprechende Infos auf der Begrüßungsveranstaltung an Eurem ersten Tag. Wenn der Wunsch besteht, jemand Speziellem zugewiesen zu werden, so setzt euch innerhalb der ersten Woche der Station mit der Referendarabteilung in Verbindung. Stellt Ihr keinen speziellen Zuweisungsantrag an selbst gewählte Ausbilder:innen, werdet Ihr von Amts wegen zugeteilt. Eine verbindliche Zuweisung erhaltet Ihr erst im Laufe des Einführungslehrgangs in Eure Postfächer.

b) Strafrechtsstation

Die Strafrechtsstation kann unterschiedlich gestaltet werden. Einerseits ist es möglich, diese bei der Staatsanwaltschaft abzuleisten, andererseits auch bei Strafrichter:innen am Amtsgericht. Aufgrund der nur begrenzten Plätze bei der Staatsanwaltschaft und dem erfahrungsgemäß großen Zulauf dorthin entscheidet trotz der Wahl der Staatsanwaltschaft oft letztlich das Los über die Zuweisung. Die Zuweisung ist nicht angreifbar, es besteht allenfalls die Möglichkeit, untereinander zu tauschen. Dies bedarf entsprechender Absprache und ist der Referendarabteilung und den Ausbilder:innen mitzuteilen. Vom HOLG wird einige Wochen

vor Beginn der Strafrechtsstation eine Liste ausgegeben, auf der Ihr Euren Wunsch ankreuzen könnt, die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft Bremen oder Bremerhaven oder beim Amtsgericht Bremen, Blumenthal oder Bremerhaven zu machen.

(1) Amtsgericht

In der Strafrechtsstation erfolgt eine Zuweisung zu Richter:innen nur zu Amtsrichter:innen, die in der Regel als Strafrichter:innen und Vorsitzende eines Schöffengerichts zugleich tätig sind. Darüber hinaus ist eine Zuweisung zu Jugendrichter:innen möglich. Wenn Ihr daran Interesse habt, solltet Ihr frühzeitig die betreffenden Personen ansprechen. Eine Zuweisung zu Strafkammern am Landgericht findet in Bremen nicht statt. Dies ist aber in der Wahlstation möglich. In der Strafrechtsstation bei Gericht nehmt Ihr in der Regel an den Sitzungen der Ausbilder:innen teil und fertigt zu Übungszwecken Anklageschriften anhand der gerichtlichen Akten an. Gelegentlich soll auch einmal ein Urteil verfasst werden.

(2) Staatsanwaltschaft

An der Staatsanwaltschaft ist für viele vor allem die eigenständige Sitzungsververtretung interessant. Hier seid Ihr zum ersten Mal allein und in eigener Verantwortung tätig, indem Ihr vor Gericht für die Staatsanwaltschaft auftrittet. Nach möglichen anfänglichen „Startschwierigkeiten“ und der ersten Aufregung wird dieser Teil der Aufgaben bei der Staatsanwaltschaft vom überwiegenden Teil Eurer Vorgänger:innen als besonders spannend und lehrreich bezeichnet. Zudem werdet Ihr bei der Staatsanwaltschaft Akten bearbeiten, insbesondere Anklagen und Verfügungen schreiben, was mit Blick auf die Anforderungen in den Examensklausuren eine gute Übung darstellt. Darüber hinaus könnt Ihr Euch mitunter auch mit Einstellungen, Haftbefehlsanträgen oder Vermerken für die Polizei beschäftigen. Bei der Staatsanwaltschaft sind – anders als im Strafgericht – Wünsche nach Zuweisung zu bestimmten Ausbilder:innen nicht vorgesehen. Ihr werdet von Amts wegen den Staatsanwäl:innen zugeteilt.

c) Die Zivil- und Strafrechtsstation in Bremen-Blumenthal und Bremerhaven

In der Zivil- und in der Strafrechtsstation besteht die Möglichkeit, dass eine Zuweisung an die Amtsgerichte in Bremen-Blumenthal oder Bremerhaven sowie an die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Bremen in Bremerhaven erfolgt. Für den z.T. nicht unerheblichen Reiseweg empfehlen wir die Absprache zu Fahrgemeinschaften. Hinsichtlich einer möglichen Fahrtkostenerstattung gilt Folgendes:

Die Fahrtkosten nach Bremerhaven werden mit 75 % bezuschusst. Es wird höchstens ein Monatsticket Azubi für Bremen, derzeit 47,40 Euro, zzgl. Zusatztickets nach Bremerhaven pro Tag 5,20 Euro gezahlt. Dazu wird aber auch ein Nachweis benötigt, dass sonst kein

Monatsticket benötigt wird! Alternativ werden die Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW erstattet, die aber nicht höher sein dürfen als bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Auch wird das Risiko für einen evtl. entstandenen Schaden am eigenen Pkw nicht von der Dienstbehörde getragen.

Fahrtkosten nach Bremen-Blumenthal werden leider nicht erstattet, da der Dienstort Bremen das Amtsgericht Blumenthal miteinschließt. Wer ein Job-Ticket hat, kann problemlos mit diesem nach Blumenthal fahren. Denn die Preisstufe I (Bremen) reicht auch bis Bremen Nord.

Oft ärgern sich die Referendar:innen wegen des zusätzlichen Fahrtwegs zunächst über eine Zuweisung nach Bremerhaven oder Blumenthal. Die Station an einer Außenstelle sollte jedoch nicht nur als Belastung gesehen werden. Da diese deutlich kleiner sind, geht es dort oft etwas familiärer zu. Auch die Betreuung ist dort erfahrungsgemäß sehr persönlich. Außerdem kann es im Rahmen der Strafrechtsstation die Chancen auf einen der meistbegehrten Plätze bei der Staatsanwaltschaft deutlich erhöhen, wenn Ihr Euch freiwillig für Bremerhaven entscheidet.

d) Verwaltungsstation

(1) *Grundsätzliches*

Bremen bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, seine Verwaltungsstation abzuleisten. Neben dem Verwaltungs- oder Sozialgericht ist sicherlich auch die recht bürgernahe und übersichtliche Verwaltung interessant. Als Stadtstaat bietet Bremen den Vorteil, dass eine Reihe von höheren Verwaltungsbehörden (Senatoren, Bürgerschaft, Universität) in der Nähe sind, bei denen die Möglichkeit besteht, Einblicke in eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen Vorgängen zu bekommen.

Es ist aber auch möglich, seine Verwaltungsstation in einem anderen Bundesland oder im Ausland zu absolvieren. So kann man diese Station beispielsweise in Hamburg machen. Aber auch eine Station in einem Bundesministerium, im Bundestag, bei der EU, bei der UNO, bei einer Botschaft, bei einer Landesvertretung in Brüssel usw. ist möglich. Ihr müsst allerdings von deutschen Volljurist:innen oder von ausländischen Jurist:innen mit vergleichbarer Qualifikation ausgebildet werden. Im Zweifelsfall empfehlen wir dringend, Euch zunächst mit der Referendarabteilung des HOLG abzustimmen, wenn Ihr eine Auslandsstation beabsichtigt oder eine „außergewöhnliche“ Stationsstelle im Auge habt, bevor Ihr Euch in die weitergehenden Planungen stürzt!

Aktuelle Stellenangebote für die Verwaltungsstation werden auch regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht!

Für die Verwaltungsstation – ebenso wie für die Anwalts- und die Wahlstation – ist zwingend ein Zuweisungsantrag mit Adresse und Name von Ausbilder:in mindestens 6 Wochen vor Beginn der Station schriftlich an das HOLG zu richten. Sollten Ihr Probleme bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz haben, könnt Ihr Euch jederzeit an die Referendarabteilung wenden. Außerdem befindet sich ein Ordner mit Informationen und Erfahrungsberichten zur Einsicht im Referendarraum. Da die Erfahrungsberichte allerdings teilweise bereits einige Jahre alt sind, geben sie keine Garantie, dass die Station noch immer dort abgeleistet werden kann. Auch hier gilt: Im Zweifel vorher bei der Referendarabteilung nachfragen!

(2) „Speyer-Semester“

Entweder als eine riesengroße Party und/oder als ein sehr guter Lehrgang wird immer wieder Speyer bezeichnet. Dort besteht die Möglichkeit, die Verwaltungsstation mit einem verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium zu verbringen. Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften bietet dazu ein breites Angebot von Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen etc. an.

Ein Semester dauert dort 3 Monate. Das Sommersemester läuft vom 1. Mai bis 31. Juli und das Wintersemester vom 1. November bis 31. Januar.

Sofern der Lehrgangsbeginn mit Eurem Stationsbeginn nicht übereinstimmt, was in Bremen regelmäßig der Fall sein wird, Ihr aber Interesse an einem Semester in Speyer habt, besteht die Möglichkeit, die Stationen teilweise zu verschieben. Ihr werdet dann in Bremen lediglich anderen Begleitkursen zugewiesen; der Examenstermin verschiebt sich dadurch nicht. Dies ist rechtzeitig bei der Referendarabteilung des HOLG anzumelden und abzusprechen. Rechtsreferendar:innen können sich nicht unmittelbar bei der Hochschule in Speyer bewerben. Ein Antrag ist vielmehr an das HOLG zu stellen, das dann eine Überweisung auf dem Dienstweg vornimmt.

Darüber hinaus ist ein Speyer-Semester auch im Rahmen der Anwaltsstation (anstelle der Ausbildung bei Notar:innen oder Unternehmen) sowie in der Wahlstation möglich.

Weitergehende Informationen findet Ihr im Internet unter www.hfv-speyer.de.

e) Anwaltsstation

(1) Grundsätzliches

Die Auswahl der Anwält:innen liegt allein in Eurer Hand! In dieser Station erfolgt keine automatische Zuweisung durch das HOLG. Ihr müsst also wiederum rechtzeitig einen Zuweisungsantrag stellen. Die Stelle sollte 6 Wochen vor dortigem Dienstantritt

nachgewiesen, d.h. nach Absprache mit der Anwält:innen unter Nennung von Dauer, Name und Anschrift der Kanzlei sowie der konkreten ausbildenden Person der Referendarabteilung schriftlich mitgeteilt, werden. Zudem ist ein Bogen auszufüllen, in dem Ihr angeben müsst, ob und wenn ja, in welcher Höhe, ein zusätzliches Stationsentgelt vereinbart wurde. Dieses muss dann zusätzlich als Nebentätigkeit angegeben werden. Die Formulare findet Ihr auf der Internetseite des HOLG. Es gelten hierbei grds. die gleichen Regeln wie bei anderen Nebentätigkeiten. Insb. darf die Vergütung das 1,5fache der Ausbildungsbeihilfe nicht übersteigen, sonst wird diese gekürzt.

Bei der Entscheidung für eine Kanzlei sollten Rechtsschwerpunkte und eigene Neigungen berücksichtigt werden. Es ist empfehlenswert, von vornherein klare Abmachungen über Arbeitsbelastung (Anzahl der Wochentage und Arbeitsstunden), Ausbildung (Art der Tätigkeit, Bandbreite, Mandantenkontakt, Prozessvertretung etc.) und, wie bereits angesprochen, eine eventuelle Bezahlung zu treffen. Es besteht ansonsten die Gefahr, von den in der Regel sehr wirtschaftlich orientierten Anwält:innen als kostenlose Arbeitskraft angesehen zu werden, ohne dass hierbei der erwünschte Ausbildungseffekt eintritt.

Wir empfehlen Euch, von vornherein darauf hinzuweisen, dass laut den Ausbildungsrichtlinien des HOLG für die Referendarausbildung lediglich 3/5 der wöchentlichen Arbeitszeit – also 3 Tage – der praktischen Ausbildung gewidmet werden sollen und die übrige Zeit für die AG und das Selbststudium zur Verfügung stehen soll. Wir empfehlen auch, die zum Examen hin vermutlich steigenden ausbildungsrelevanten Lernzeiten (Stichwort: „Tauchen“) explizit anzusprechen und abzuklären. Unklarheiten schaffen in der Regel Probleme. Im Idealfall sollten die Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden!

Nach Absprache mit der Referendarabteilung ist auch eine teilweise Ableistung der Anwaltsstation im Ausland möglich. Außerdem könnt Ihr 3 Monate der Anwaltsstation bei einem Notar, in einem Unternehmen oder an der Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (siehe Speyer-Semester) absolvieren. Die Anwaltsstation kann auch auf mehrere Anwaltskanzleien und/oder Unternehmen aufgeteilt werden, wobei sinnvollerweise mindestens 3 Monate an einer Stelle verbracht werden sollten.

Aktuelle Stellenangebote für die Anwaltsstation werden regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht!

Solltet Ihr Eure Anwaltsstation außerhalb Bremens ableisten, kann bzw. muss u.U. eine Befreiung von der laufenden AG beantragt werden, sofern der Stationsort nicht zulässt, an der AG in Bremen teilzunehmen und am Stationsort selbst keine AG angeboten wird, an der Ihr

stattdessen teilnehmen könnt. Für eine Station in Hamburg werdet Ihr allerdings in aller Regel nicht befreit, sodass Ihr dennoch den AG-Tag in Bremen wahrnehmen müsst.

(2) Anwaltslehrgang DAV

Eine Reaktion auf die Verlängerung der Anwaltsstation auf nunmehr 9 Monate und die damit verbundene veränderte Schwerpunktsetzung stellt der Anwaltslehrgang des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) dar. Der DAV bietet eine 12-monatige Ausbildung mit theoretischen und praktischen Anteilen an. Die Ausbildung erfolgt in der Regel im Rahmen des Referendariats. Die theoretischen Anteile werden überwiegend als kostenpflichtiges Fernstudium über die Fernuniversität Hagen durchgeführt. Sie unterteilen sich in 3 Blöcke von je einem Monat. Der erste Block ist für die ersten Monate des Referendariats vorgesehen. Wer sich also für diese Ausbildung interessiert, sollte sich rechtzeitig informieren. Die praktischen Anteile werden in einer mit dem DAV zusammenarbeitenden Ausbildungskanzlei erlernt. Der DAV hat einen Mindestanforderungskatalog aufgestellt, den die Referendar:innen in Zusammenarbeit mit der Kanzlei abarbeiten und dokumentieren muss. Die gesamte Ausbildung kostet eine nicht geringe Gebühr. Der DAV wirbt damit, dass er bei Bedarf über Kooperationspartner eine zinslose Finanzierung anbietet. Weitere Informationen gibt es im Referendarraum oder über die Homepage www.dav-anwaltsausbildung.de.

(3) Fachanwaltslehrgänge

Diese Lehrgänge ermöglichen es Euch, bereits während des Referendariats eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Kurse ziehen sich meist über mehrere Wochen und sind meist am Wochenende. Sie sind kostenpflichtig, allerdings gibt es für Referendarinnen und Referendare eine Ermäßigung. Informationen dazu findet ihr im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG, im Referendarraum oder unter www.anwaltverein.de.

f) Wahlstation

(1) Grundsätzliches

In der Wahlstation ist so ziemlich alles erlaubt, was Spaß macht, soweit eine deutsche Volljuristin oder ein deutscher Volljurist als Ausbilderin oder Ausbilder benannt werden kann. Es ist wiederum rechtzeitig (6 Wochen!) vor Beginn der Station ein schriftlicher Zuweisungsantrag an das HOLG zu richten.

Eure Möglichkeiten in der Wahlstation hängen allerdings davon ab, welchen Wahlbereich Ihr für die mündliche Prüfung wählen möchtet, denn nach § 41 BremJAPG ist die Wahlstation bei einer zum Wahlbereich passenden Station abzuleisten. Oder andersherum gesagt: Die Wahlstation bestimmt den Wahlbereich für die mündliche Prüfung. Ihr habt grds. die Wahl zwischen den Wahlbereichen (1) Internationales Recht und Recht der Europäischen

Gemeinschaft, (2) Bürgerliches Recht (allgemein), (3) Familie, (4) Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen), (5) Kriminalwissenschaften (nu Bereich der Strafrechtspflege), (6) Staat und Verwaltung, (7) Arbeit und Soziales sowie (8) Steuerrecht.¹⁴ Der Wahlbereich (1) Internationales Recht und EU-Recht wird allerdings zurzeit noch nicht angeboten, da er noch nicht Prüfungsfach ist.

In § 41 Abs. 1 BremJAPG ist aufgeführt, welche Stellen für die Ausbildung in den Wahlbereichen in Betracht kommen. Allerdings können gemäß § 41 Abs. 2 BremJAPG auch andere als die in Abs. 1 aufgeführten Ausbildungsstellen genehmigt werden, sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Entscheidend dafür, ob eine Wahlstation für ein bestimmtes Wahlfach akzeptiert wird, ist die Beschreibung des Arbeitsinhalts durch die Ausbildungsstation.

Die Referendar:innen müssen ihren Wahlbereich für das Examen nach Beginn der Anwaltsstation anzeigen, können den Wahlbereich aber danach noch ändern. Erst 3 Monate vor dem Ende der Anwaltsstation wird die Wahl verbindlich.

Wir empfehlen Euch, vor der Suche nach einer Wahlstation anhand von § 41 BremJAPG zu überprüfen, ob die gewünschte Station mit Eurem angestrebten Wahlbereich vereinbar ist. In Zweifelsfällen solltet Ihr Euch bereits zu Beginn der Anwaltsstation schriftlich in der Referendarabteilung erkundigen, ob die angestrebte Wahlstation mit dem angestrebten Wahlfach vereinbar ist, damit Ihr gegebenenfalls noch genug Zeit habt, Euch um eine andere Wahlstation zu kümmern!

(2) Auslandsstationen

Im Übrigen ist die Wahlstation die Station, die Ihr am besten im Ausland bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle verbringen könnt. An der Pinnwand im Referendarraum findet Ihr unter „Stellenanzeigen“ und auf der Homepage des APR unzählige Angebote für die Wahlstation. Außerdem existieren zahlreiche Erfahrungsberichte von Euren Vorgängern, die Ihr in den Ordnern im Referendarraum findet.

➤ Berichte in Ausbildungszeitschriften

In den gängigen Ausbildungszeitschriften (JuS, JA, JURA) und Referendarzeitschriften lassen sich viele Erfahrungsberichte über Auslandsaufenthalte finden. Die Website der JuS ist voller Erfahrungsberichte, die Lust auf mehr machen. Auch die Seite www.jurawelt.de enthält solche unter der Rubrik „Referendarswelt“ (<http://www.jurawelt.com/referendare/wahlstation/>).

¹⁴ vgl. hierzu § 41 BremJAPG.

➤ Auswärtiges Amt

Wenn Ihr Euch für Deutsche Botschaften oder Konsulate interessiert, bedenkt bitte, dass dies begehrte Plätze sind und Ihr deshalb möglichst nicht nur auf diese eine Karte setzen solltet. Die Bewerbung erfolgt zentral über das Auswärtige Amt und muss bei diesem frühestens 1 Jahr, spätestens 7 Monate vor Antritt der Station eingereicht werden.

Detailliertere Informationen findet Ihr im Internet unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AusbildungKarriere/AAmt/Praktika/Referendare_node.html. Auf dieser Seite befinden sich weitere Erklärungen und Links zu einer Liste der Vertretungen, die Referendarinnen und Referendare ausbilden, sowie das Anforderungsprofil und der Bewerbungsbogen.

➤ Handelskammern

In jedem größeren Land, in dem es eine Deutsche Botschaft gibt, gibt es wahrscheinlich auch eine Vertretung der Handelskammer. Auch die Handelskammern bilden Referendarinnen und Referendare aus. Informationen zu Auslandshandelskammern (AHK) unter: www.ahk.de. Die AHK wird nur in der Wahlstation als Ausbildungsstation anerkannt.

➤ Anwälte

Wollt Ihr die Wahlstation bei Anwält:innen im Ausland machen, ist eine Vermittlung ausländischer Anwält:innen über den Deutschen Anwaltsverein möglich: Schaut hierfür unter: www.anwaltverein.de.

➤ Bilaterale Juristenvereinigungen

Eine weitere Möglichkeit sind bilaterale Juristenvereinigungen, z. B. die Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e.V. in Bonn, Tel. 0228/ 36 13 76, www.dajv.de.

➤ Auskünfte über Ausbildungsstellen in Frankreich

Es existiert ein vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen organisiertes Frankreich-Programm, das für Referendarinnen und Referendare aus ganz Deutschland zugänglich ist. Hier werden Kolloquien und Seminare angeboten sowie Ausbildungsplätze bei französischen Kanzleien oder Gerichten vermittelt. Nähere Informationen gibt es im Internet unter der Adresse des LJPA Düsseldorf:

https://www.justiz.nrw.de/Karriere/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/3frankreichprogramm/index.php.

➤ Kommission der Europäischen Union (EU)

Das auf der Website <https://ec.europa.eu/stages/> beschriebene offizielle Praktikantenprogramm kommt für Euch zwar nicht in Frage, Ihr könnt aber als – von der Kommission unbezahlter und daher gern gesehener – „stagiaire atypique“ eine Station ableisten. Dazu solltet Ihr direkt die Referate kontaktieren, die Euch interessieren.

➤ Vereinte Nationen (UNO)

Infos findet Ihr im Internet unter <http://www.un.org/en/index.html> oder auf den Seiten der einzelnen Unterorganisationen. Die Bewerbungsverfahren variieren. Jedenfalls solltet Ihr aber auch hier sehr frühzeitig mit der Planung beginnen.

2. ELAN-Ref

ELAN-REF ist ein digitales Lernprogramm für Referendar:innen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Bremen. Es ergänzt mit vier verschiedenen Modulen (Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsprozess und e-justice) die Einführungslehrgänge für die Ausbildungsstationen im Zivil- und Strafrecht sowie im Verwaltungsrecht. Zugangspasswörter bekommen neben Rechtsreferendar:innen auch die Leiter:innen der Arbeitsgemeinschaften im Bremer Rechtsreferendariat.

Beginnend mit dem Einstellungstermin Oktober 2020 werden allen Referendar:innen und die Zugangsdaten an die im Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst angegebene E-Mailadresse gesandt.

3. Mentoring-Programm

Als zusätzliches Ausbildungsangebot wurde vom APR das Mentoring-Programm ins Leben gerufen. Hierbei agieren u.a. Richter:innen, Staatsanwält:innen sowie Rechtsanwäl:innen als Mentor:innen für Euch, um zusätzliche Hilfestellung für das Referendariat und die spätere Karriere zu geben. Diese Unterstützung kann von zwanglosen Treffen zum Lunch, über Tipps und Tricks zum Lernen bzw. Ausarbeitungen und Korrekturen von z.B. Probe-Urteilen, bis hin zu wertvollen Kontakten für den späteren Berufswunsch reichen. Ihr seid dabei in der Ausgestaltung frei. Ziel ist es, Euch ganz individuell Fördermöglichkeiten anzubieten, an welchen Stellen Ihr sie auch erwünscht. Die Teilnahme ist jederzeit möglich. Informationen zur Anmeldung und zum Matching findet Ihr auf unserer Homepage (www.apr-olg.bremen.de).

4. Gastreferendariat

Wie bereits aus der Auflistung der vielfältigen Möglichkeiten deutlich wurde, könnt Ihr Euch zur Ableistung einer oder mehrerer Stationen zur Ausbildung auch in einen anderen OLG-Bezirk überweisen lassen. Das ist in der Praxis an einige Voraussetzungen geknüpft.

Ihr müsst

- das schriftliche Einverständnis der gewünschten Ausbildungsstelle einholen,
- dieses Einverständnis zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung der gastweisen Ausbildung und – falls es zum Pendeln nach Bremen zu weit ist – Aufnahme in die dortige Arbeitsgemeinschaft an den dortigen OLG-Präsidenten senden und
- diese Genehmigung mit einem Überweisungsgesuch sowie – falls der Gastbezirk keine auswärtigen Referendarinnen und Referendare in seine Arbeitsgemeinschaften aufnimmt und es zum Pendeln nach Bremen zu weit ist (wie z.B. bei einer Verwaltungsstation in Berlin) – mit der Bitte um Befreiung von der Arbeitsgemeinschaft der hiesigen Referendarabteilung vorlegen.

5. Noten und Zeugnisse

Von den jeweiligen Ausbilder:innen werden Euch am Ende jeder Station Zeugnisse erteilt. Sie enthalten eine zusammenfassende Bewertung, die ihren Niederschlag dann in einer Note mit einer entsprechenden Punktzahl findet. Anders als in anderen Bundesländern ist es in Bremen nicht verpflichtend und überwiegend auch nicht üblich, jede einzelne abgegebene schriftliche Arbeit oder jeden gehaltenen Aktenvortrag sogleich mit einer Note zu versehen. Manche Ausbilder:innen handhaben dies dennoch so, was zumindest die eigene Einschätzung erleichtert. Jedenfalls solltet Ihr um eine Zwischenbewertung zur Mitte der Station bitten, damit Ihr noch Gelegenheit habt, auf die bisherige Bewertung in der zweiten Hälfte zu reagieren. Die in den verpflichtenden Klausuren erzielten Noten werden den Ausbilder:innen nicht mitgeteilt und gehen auch nicht in die Stationsendnote ein. Auch die in den Einführungs- und Begleitlehrgängen gezeigten Leistungen fließen nicht in diese ein.

Die Stationsnoten haben wiederum keinen direkten Einfluss auf das Examen, ihre Bedeutung sollte dennoch nicht unterschätzt werden. Neben einer Kopie für die Referendar:innen kommt eine Ausfertigung in die beim HOLG geführte Personalakte. Die Prüfungskommission im Zweiten Staatsexamen erhält diese Personalakte mit den Zeugnissen und wird sich sicherlich

ein umfassendes Bild von den zu prüfenden Kandidat:innen auch anhand der bisherigen Bewertungen machen. Außerdem ist bekannt, dass bei späteren Bewerbungen zum Teil Wert auf Vorlage der Stationszeugnisse gelegt wird. Dies gilt insbesondere bei Aufnahme in den Staatsdienst, aber auch für viele Anwält:innen.

Das Zeugnis muss den Referendar:innen eröffnet werden. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten über die Bewertung sollten zunächst mit den Ausbilder:innen besprochen und möglichst beseitigt werden. Sollte dies nicht gelingen, kann unter vermittelnder Beteiligung des APR ein Vermittlungsgespräch geführt werden, bevor es zu einem Widerspruch zum HOLG¹⁵ kommt.

Einige Worte zum Mythos der „Kuschelnoten“: Wie großzügig Stationsnoten verteilt werden, ist sehr abhängig von den jeweiligen Ausbilder:innen. Einige bewerten tatsächlich sehr wohlwollend, andere legen die altbekannten strengen Examenmaßstäbe an. Die Noten als solche sind daher leider schlecht vergleichbar. Versucht deshalb lieber darauf hinzuwirken, dass das sonstige Zeugnis aussagekräftig ist und erkennbar ist, wie die Note zustande gekommen ist.

Das Zeugnis sollte Angaben enthalten über die während der Ausbildung erbrachten Leistungen sowie die Fähigkeiten, die Rechtskenntnisse und die persönlichen Eigenschaften der Referendar:innen. Insbesondere sollte zu folgenden Beurteilungskriterien Stellung genommen werden: Rechts- und Fachkenntnisse (materielles Recht, Verfahrensrecht, Beherrschung von Arbeits- und Entscheidungstechniken), Fähigkeiten (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit, Ausdrucksvermögen, Verhandlungsgeschick, Argumentationsfähigkeit) und persönliche Eigenschaften (Bereitschaft zur Mitarbeit, Arbeitszuverlässigkeit und Sorgfalt, Kontaktfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Belastbarkeit, Verantwortungsfreude).

6. Übungsklausuren

Zur Vorbereitung auf das Examen werden in den Ausbildungslehrgängen jeweils 1 bis 3 Pflichtübungsklausuren unter Examensbedingungen geschrieben. Deren Bewertungen gehen nicht in die Endnote für die jeweilige Station ein.

Daneben findet ein wöchentlicher Klausurenkurs statt, der für alle Referendar:innen offen ist. Klausurenkurstag ist der Freitag. Eine allgemeine Übersicht, auch über die Themen der jeweiligen Klausuren, erhaltet Ihr auch auf unserer Homepage. Die Klausurentexte liegen am

¹⁵ vgl. § 42 Abs. 3 BremJAPG

Freitag – häufig auch schon Donnerstag spätnachmittags – in der Bibliothek aus. Man kann sie sich auch per E-Mail zuschicken lassen. Sofern Ihr das wollt, meldet Euch bitte unter referendare@oberlandesgericht.bremen.de für den Verteiler an. Die Klausuren können sofort geschrieben werden und bis zur Schließung der Bibliothek dort abgegeben werden. Wer eine Klausur nicht dort oder nicht gleich schreiben möchte, kann sie auch noch bis spätestens zum darauffolgenden Freitag, 11:00 Uhr am Infopunkt im Erdgeschoss des Justizzentrums abgeben. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, da die Klausur ansonsten nicht mehr korrigiert wird!

Die Rückgabe und Besprechung der Klausuren finden in der Regel jeweils 4 Wochen später am Freitag um 14:30 Uhr im Raum 3 des Landgerichts statt. Aufgrund von Corona sind die derzeitigen Präsenzbesprechungen noch ausgesetzt. Stattdessen finde die Besprechungen derzeit online über das Programm Jitsi statt und die Klausuren erhaltet Ihr über Eure Fächer im Referendarsraum. Besprechungstermine und Rechtsgebiet bzw. Art der jeweils angebotenen Klausur könnt Ihr den Informationen in der Bibliothek (Ordner auf dem Tresen) oder auf der Homepage des Ausbildungspersonalrates unter dem Punkt "Klausurenkurs" sowie im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG entnehmen. Vorsicht: Die Besprechungstermine können sich kurzfristig ändern, deshalb ist regelmäßiges Nachschauen ratsam! Wenn Ihr Euch in den E-Mail-Verteiler habt eintragen lassen, erhaltet Ihr Hinweise auf Terminänderungen auch per E-Mail zugeschickt.

Es wird unterschieden zwischen:

- A-Klausuren = Zivilrecht
- B-Klausuren = ZPO/Zwangsvollstreckung/Handels- und Gesellschaftsrecht
- C-Klausuren = Strafrecht
- D-Klausuren = Öffentliches Recht

Zudem gibt es einige besonders gekennzeichnete Klausuren aus dem Revisionsrecht.

In allen Klausuren können auch Fragestellungen aus anwaltlicher Sicht geprüft werden.

Im Hinblick auf die Examensvorbereitung liegt es in Eurem Interesse, möglichst häufig die Übungsklausuren mitzuschreiben und auch die Besprechungen zu besuchen, da es nicht immer eine Lösungsskizze oder eine ausführliche Bewertung gibt. Im Prinzip ist es ja das gleiche Theater wie zum ersten Staatsexamen: „Übung macht den ...“. Wir empfehlen und legen Euch nahe, das Angebot des Klausurenkurses möglichst früh und umfassend zu nutzen!

Wenn Ihr Euch in den Verteiler für den Klausurenkurs habt eintragen lassen, erhaltet Ihr auch **Musterklausuren** zu den jeweils gelaufenen Klausuren. Die Idee beruht auf Altruismus und soll Euch anhand von "echten geschriebenen" Klausuren ein Gefühl dafür vermitteln, was die Korrektor:innen erwarten und was realistisch in 5 Stunden zu schaffen ist. Mitmachen kann jede:r, wer entsprechend dazu einwilligt (für jede Klausur einzeln per separatem Deckblatt, das mit dem wöchentlichen Klausursachverhalt per Mail ausgegeben wird) und eine Note von 9 Punkten oder höher erzielt hat. Wenn dies vorliegt, könnt Ihr wie folgt Eure Klausur veröffentlichen lassen:

- Rückgabe an die Korrektorin bzw. den Korrektor nach der jeweiligen Besprechung
- Einwurf in den Briefkasten des OLG Bremen (Am Wall 198) bis zum Folge-Montag, 12 Uhr, nach dem Besprechungstermin
- Abgabe an die Referendarabteilung bis zum Folge-Montag, 12 Uhr, nach dem Besprechungstermin.
- Selbst einscannen (z.B. ganz einfach per Adobe-App o.a.) und weiterleiten an referendare@oberlandesgericht.bremen.de

Bei den ersten 3 Möglichkeiten könnt Ihr nach der Weiterleitung Eurer Musterklausuren diese in der Referendarabteilung zu den normalen Sprechzeiten abholen.

IV. Das Examen

Die nachfolgenden Informationen sollen einen kurzen Überblick über das Zweite Staatsexamen geben. Weitergehende Informationen findet Ihr im „Schwarzen Faden“, der über die Internetseite des APR unter der Rubrik Leitfäden abgerufen werden kann, sowie auf der Website des Gemeinsamen Prüfungsamts unter <http://justiz.hamburg.de/2-examen>. Dort sind auch die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Weisungen für das Examen abrufbar.

Das zweite Staatsexamen besteht aus 8 fünfstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung.¹⁶

¹⁶ §§ 6 II und 8 I der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen (Länderübereinkunft), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 20.04.2005, in Kraft seit dem 05.05.2005. Fundstelle: <http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/> (letzter Zugriff 03.05.2010). Die Länderübereinkunft regelt gemäß § 47 II des Gesetzes zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung vom 20. Mai 2003, BremGBl. vom 26. Mai 2003, Nr. 27, S. 251 (262), die Zweite juristische Staatsprüfung.

1. Klausuren

Die 8 Klausuren setzen sich zusammen aus 3 Zivilrechtsklausuren (ohne Handels- und Gesellschaftsrecht), 1 weiteren Zivilrechtsklausur mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht (meist Zwangsvollstreckungsrecht), 2 Strafrechtsklausuren, davon in der Regel 1 Entscheidung der Staatsanwaltschaft und 1 im Revisionsrecht, und 2 Klausuren aus dem öffentlichen Recht. Es wird keine Wahlfachklausur geschrieben!

Relativ neu und wichtig für Euch ist, dass bis zu 4 Klausuren „Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben“¹⁷ können – zu Deutsch: Rechtsanwaltsklausuren. Wir empfehlen daher, Euch frühzeitig mit den verschiedenen Anforderungen einer Anwaltsklausur vertraut zu machen, denn in den letzten Examensdurchgängen wurden jeweils solche Klausuren gestellt! Diesen veränderten Anforderungen soll nach Absprache mit dem HOLG auch im Rahmen der Einführungslehrgänge und Begleit-AGs sowie des Klausurenkurses Rechnung getragen werden.

Neu eingeführt wurde im öffentlichen Recht zudem der Klausurtyp Ausgangsbescheid. Im Zivilrecht stellt das Gemeinsame Prüfungsamt seit Juni 2014 Aufsichtsarbeiten mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt (= Kautelarklausuren). Die Aufgabenstellung in der Kautelarklausur ist dabei nicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Mandant:innen oder die Verteidigung gegen einen Rechtsbehelf gerichtet, sondern z.B. auf die Erarbeitung eines außergerichtlichen Vergleichsvorschlags, die Ausübung eines Gestaltungsrechts oder die Formulierung bestimmter Abreden (Verträge/Vertragsteile oder Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Es ist nicht vorgesehen, den Prüfungsstoff auf Rechtsgebiete auszuweiten, die bislang nicht Prüfungsgegenstand sind.

a) Termine

Die Klausuren sollen nach der Länderübereinkunft offiziell zwischen dem 19. und dem 21. Ausbildungsmonat geschrieben werden.¹⁸ Praktisch werden die Termine auf den Beginn des 21. Ausbildungsmonats gelegt. Eine Liste mit den genauen Daten hängt rechtzeitig im Referendarraum sowie im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG aus. In der Regel finden

¹⁷ § 8 III Länderübereinkunft.

¹⁸ § 6 IV Länderübereinkunft.

die Klausuren innerhalb der ersten 2 Wochen des jeweiligen Monats (also in den ersten beiden Juniwochen und den ersten beiden Dezemberwochen) statt.

b) Inhalte

Es gibt leider (immer noch) keinen eindeutig festgelegten und begrenzten Rahmen für die Inhalte der Prüfung. Die Versuche, eine verbindliche Prüfungsgegenständeverordnung zu erlassen, sind bisher gescheitert, da hierfür alle drei beteiligten Länder an einem Strang ziehen müssten. Es existiert bisher lediglich ein Entwurf für eine solche Verordnung, dessen Verabschiedung aber noch nicht zu erwarten ist. Diese ist nach aktuellen Auskünften des Gemeinsamen Prüfungsamtes allerdings in Arbeit.

Einige Rückschlüsse lassen sich aus den Aussagen des Präsidenten des Prüfungsamtes auf einer Infoveranstaltung des APR Bremen dennoch ziehen. Die entsprechenden Protokolle sind über unsere Homepage abrufbar.

So gilt bis auf weiteres die sehr allgemeine Beschreibung aus der Länderübereinkunft, in der es heißt:

„Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der Methoden der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“¹⁹

c) Revisionsrecht

Seit einiger Zeit stammt die 2. Strafrechtsklausur mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aus dem Bereich des Revisionsrechts. Da das Revisionsrecht viele Tücken aufweist und im Begleitlehrgang zur Strafrechtsstation nur ganz kurz angeschnitten wird, wird grundsätzlich ein zusätzlicher verpflichtender revisionsrechtlicher Lehrgang angeboten. Der Lehrgang umfasst 8 Termine à 4 Stunden und findet während der Anwaltsstation statt.

d) Wahlbereich

Prüfungsgegenstand ist in der mündlichen (nicht schriftlichen!) Prüfung neben den Pflichtfächern auch ein von Euch zuvor selbst gewählter Wahlbereich. Der in der mündlichen

¹⁹ § 7 I, II Länderübereinkunft.

Prüfung zu haltende Aktenvortrag wird diesem Bereich entnommen.²⁰ Wie bereits dargestellt, ist der Wahlbereich verknüpft mit der von Euch ausgesuchten Wahlstation.²¹

e) Kommentare im Examen und Referendarkoffer

Im schriftlichen Examen dürfen Kommentare benutzt werden. Welche Kommentare zugelassen sind, ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Hilfsmittelverfügung des GPA. Diese könnt Ihr auf der Homepage des GPA herunterladen: <http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine>. Dort gibt es auch Infos darüber, welche Stand die verwendeten Gesetzestexte haben müssen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Examen ganze Sätze der notwendigen Kommentare (einen sog. „Referendarkoffer“) zu mieten. Mittlerweile sind diese Koffer sehr schnell ausgebucht und teilweise schon ein Jahr vor dem Examenstermin nicht mehr verfügbar, also beeilt euch! Ansprechpartner sind unter anderem:

- bei Kamloth & Schweitzer: direkt in der Buchhandlung fragen. Die Miete für 3 Wochen beträgt 125 €, keine Kautions. Es sind nur 10 Koffer vorhanden.
- www.juristenkoffer.de, Preis 129 €, keine Kautions, keine Portokosten.

Weitere Angebote liegen ggf. im Referendarraum aus.

2. Mündliche Prüfung²²

a) Zulassung

Um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, braucht Ihr grundsätzlich 30 Punkte aus den Klausuren, also im Durchschnitt 3,75 Punkte. Diese 30 Punkte müssen sich wie folgt verteilen: Von den 8 Klausuren müssen mindestens 4 Klausuren mit mindestens 4,0 Punkten bestanden sein. Ferner muss von diesen 4 bestandenen Klausuren eine aus dem Bereich Zivilrecht sein. Ausnahme von diesem Grundsatz: Ebenfalls zur Prüfung zugelassen ist, wer in mindestens 6 Klausuren 4,0 Punkte erreicht hat, wobei unter den bestandenen Klausuren mindestens eine aus jedem Rechtsgebiet sein muss. In diesem Falle können die beiden

²⁰ § 16 IV Länderübereinkunft.

²¹ vgl. hierzu § 41 des Gesetzes zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung vom 20. Mai 2003, Brem.GBl. vom 26. Mai 2003, Nr. 27, S. 251 (260, 261).

²² § 16 Länderübereinkunft.

anderen Klausuren auch mit 0,0 Punkten bewertet sein. Es genügt dann eine Summe von 24 Punkten aus den Klausuren, um zugelassen zu werden.²³

b) Inhalt und Ablauf

Bei der mündlichen Prüfung werdet Ihr 4 Prüfer:innen gegenüber sitzen. Ihr seid insgesamt maximal 5 Prüflinge. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch unterteilt sich in die 3 Pflichtfächer und dem von Euch mit der Wahlstation gewählten Wahlbereich. Für jeden Prüfling sind mindestens 10 Minuten pro Fach vorgesehen.

c) Aktenvortrag

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Aktenvortrag. Er wird in freier Rede gehalten. Der Inhalt kommt aus dem von Euch gewählten Wahlbereich. Zur Vorbereitung habt Ihr 1,5 Stunden Zeit. Die Benutzung von Kommentaren ist zugelassen, wobei die Einzelheiten der Hilfsmittelverfügung des GPA entnommen werden können. Die Zeit beträgt 15 Minuten, wobei der Vortrag selbst 10 Minuten nicht überschreiten sollte. Anschließende Rückfragen der Prüfer sind zulässig.

Der erste Eindruck der Prüfer:innen wird durch den Aktenvortrag geprägt. Zugleich ist dieser eine Prüfungsleistung, auf die Ihr Euch durch ständiges Üben sehr gut vorbereiten könnt. Eine gewisse Routine ist Gold wert, so dass gilt: üben, üben, üben! Hierfür sind private Lerngruppen sehr hilfreich.

d) Protokolle

Protokolle aus der mündlichen Prüfung könnt Ihr in beschränktem Umfang über den Referendarrat in Hamburg (www.referendarrat-hamburg.de) und in umfassendem Umfang gegen Entrichtung einer Gebühr bei einem Anwalt in Kiel bekommen. Zudem gibt es mittlerweile auch online Anbieter von Prüfungsprotokollen, wie etwa über die Websites "examensheld.de", "juridicus.de" und "protokolle-assessorexamen.de".

e) Kostenerstattung

Da die mündliche Prüfung zwingend in Hamburg stattfindet, sollte man möglichst einen Tag vor dem Prüfungstag anreisen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen. Verspätungen gehen zu Lasten der Prüflinge und können zum Ausschluss führen. Reisekosten werden bei einem entsprechenden Nachweis von Quittungen zu 75 % vom HOLG erstattet. Die Referendar:innen müssen die Fahrkarten selbst beschaffen und sind dabei

²³ § 15 I Länderübereinkunft.

gehalten, mögliche Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Die Übernachtungskosten werden mit maximal 70 € bezuschusst. Nähere Einzelheiten können bei der Referendarabteilung erfragt werden.

f) Zuhören bei mündlichen Prüfungen

Zu den mündlichen Prüfungen in Hamburg sind Referendarinnen und Referendare als Zuhörer:innen stets zugelassen. Ihr könnt bei mündlichen Prüfungen zuhören, wann Ihr wollt und so oft Ihr wollt. Im Vorraum der Referendarabteilung im HOLG und im Referendarraum hängen die Termine für die nächsten mündlichen Prüfungen aus. Nähere Informationen gibt es wiederum auf der Website des GPA unter www.justiz.hamburg.de/2-examen.

3. Verbesserungsversuch

Es gibt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs im Zweiten Staatsexamen. Um hieran teilzunehmen, muss man spätestens 4 Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin des ersten Versuchs schriftlich einen Antrag an das GPA richten. Für den Verbesserungsversuch wird eine Gebühr von 800 € fällig. Bei Nichtteilnahme an den Aufsichtsarbeiten, Unterbrechung der Prüfung ohne wichtigen Grund oder vorzeitiger Beendigung binnen 1 Woche nach den Aufsichtsarbeiten ermäßigt sich die Gebühr auf 415 €. Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder vorzeitiger Beendigung binnen 1 Woche nach Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnisse ermäßigt sie sich nur noch auf 688 €. Alle weiteren Informationen unter <https://justiz.hamburg.de/verbesserungsversuch>.

Wer vom Verbesserungsversuch Gebrauch machen möchte, der muss die Korrektur der Übungsklausuren, die er zu diesem Zwecke hier am HOLG mitschreiben möchte, selbst bezahlen. Laut der aktuellen Verordnung kostet eine Klausurkorrektur dann 15 €.

4. Zweiter Versuch und Ergänzungsvorbereitungsdienst

Wer beim ersten Mal die Prüfungen nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann anschließend einen zweiten Anlauf starten. Hierzu wird man vom HOLG einer besonderen und verkürzten Examensvorbereitung (so genannter Ergänzungsvorbereitungsdienst) zugewiesen, die sich in der Regel in 2 Monate Zivilrecht und 2 Monate Straf- oder öffentliches Recht teilt. In dieser Zeit werden verstärkt Examensklausuren geübt. Aufgrund der dadurch verursachten Verlängerung der Referendarzeit wird die Unterhaltsbeihilfe während dieser Zeit nur in einer moderat gekürzten Höhe (um maximal 25 %) fortgezahlt. Einzelheiten erfahrt Ihr in den vom HOLG herausgegeben Richtlinien sowie von der Referendarabteilung – falls es soweit kommen sollte.

B. BEGLEITINFORMATIONEN

I. Evaluationen

An dieser Stelle möchten wir Euch auf eine wichtige Tätigkeit des APR hinweisen: Die Evaluation der Stationsausbildung, der Einführungs- und Begleitlehrgänge. Diese kann letztlich nur erfolgreich sein, wenn Ihr Euch regelmäßig und zahlreich daran beteiligt!

Ziel ist es, mögliche Mängel und Probleme rechtzeitig zu erkennen und auf diese Weise für eine Verbesserung der Ausbildung sorgen zu können. Wir wissen, Befragungen und Evaluationen können schnell nervig sein und kosten erst einmal Zeit. Doch nur mit Eurer Hilfe und Mitarbeit können wir Euch effektiv gegenüber den Ausbilder:innen und dem HOLG vertreten.

Die Evaluationen werden seit 2019 vollständig digital durchgeführt. Ihr erhaltet eine E-Mail mit einem Link zu der Evaluation zugesendet, welche zeitnah auszufüllen ist. Die Auswertung der Evaluation erfolgt durch uns.

Bereits an dieser Stelle bitten wir Euch, möglichst zahlreich an den Evaluationen teilzunehmen. Diese werden am Ende an die Dozent:innen weitergeleitet. Sie sind sehr an Eurem konstruktiven Feedback interessiert!

Auch hier nochmal der Hinweis: Bitte haltet die Evaluationen sachlich. Nur wer sachliches Feedback erhält, ist auch gewillt, dieses anzunehmen.

Wir werten die Bewertungsbögen zu den AGs jeweils anonymisiert aus und stellen anhand Eurer Rückmeldung fest, ob sich aus der Bewertung Handlungsbedarf ergibt. Die Ergebnisse gehen darüber hinaus an die Ausbilder:innen und das HOLG und sollen als Feedback helfen, die Veranstaltungen zu verbessern.

Über die konkrete Frage der Evaluationen hinaus gilt auch ganz grundsätzlich für unsere Arbeit: Nur mit Eurem Feedback und Eurer Kritik kann der APR effektiv arbeiten und seine Wirkungsweise verbessern. Für Eure Hilfe und Mitarbeit möchten wir uns schon vorab herzlich bedanken!

II. Erfahrungsberichte

Für die Verwaltungs-, Anwalts- und Wahlstation müsst ihr euch eigenständig bewerben. Um euch die Wahl und Vorbereitung auf die Ausbildungsstation zu erleichtern, findet Ihr Erfahrungsberichte von anderen Referendar:innen im internen Bereich unserer Homepage. Das Passwort für den internen Bereich erhaltet ihr in der ersten Woche vom APR. Damit auch Ihr neuen Referendar:innen mit Euren Erfahrungen helfen könnt, wird euch bei der Zuweisung

Ebenfalls steht ein Computer mit Juris- und Beck-Online-Zugang zur Verfügung. Wollt Ihr diesen benutzen, müsst Ihr Euch an einen der Bibliotheksmitarbeitenden wenden. Dies gilt auch, wenn Ihr ein Buch nicht findet, da es (noch) keinen elektronischen Katalog gibt. Erfahrungsgemäß hilft man Euch dort aber gern weiter. Ein Ausdrucken in der Bibliothek von einem der PCs ist leider nicht möglich.

Für die Dauer der Ausbildungszeit wird Euch zudem ein persönlicher Juris- und Beck-Online-Zugang übermittelt, sodass ihr auch von zu Hause die Möglichkeit zur Recherche habt.

2. E-Books (Beck-eLibrary)

Die Gerichtsbibliothek hat 2020 für alle Rechtsreferendar:innen E-Books in der Beck-eLibrary (<https://www.beck-elibrary.de/>) erworben. Dadurch könnt ihr auf zahlreiche Ausbildungsliteratur kostenlos zugreifen. Hier findet ihr beispielsweise auch Literatur für den Sitzungsdienst. Die Zugangsdaten findet ihr im internen Bereich unserer Homepage. Das Passwort für den internen Bereich erhaltet ihr in der ersten Woche vom APR. Wenn ihr Vorschläge habt, welche Bücher darüber hinaus erworben werden sollten, könnt ihr uns oder der Gerichtsbibliothek dies gern weiterleiten.

3. Bibliothek im Juridicum

Alternativ ist natürlich die Benutzung der Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaften im Juridicum an der Bremer Universität (<http://www.suub.uni-bremen.de/standorte/juridicum/>) möglich, die längere Öffnungszeiten hat:

Mo bis Fr 08:00 - 22:00 Uhr

Sa 10:00 - 21:00 Uhr

(teilweise abweichende Öffnungszeiten in den Semesterferien)

Die Internetrecherche (es stehen Juris, Beck-Online etc. zur Verfügung) im Juridicum erfordert allerdings einen kostenpflichtigen Nuterausweis der Staats- und Universitätsbibliothek (SuUB), der vor Ort oder online (<https://m.suub.uni-bremen.de/serviceberatung/bibliotheksausweis/>) beantragt werden kann. Der Ausweis kostet eine Jahresgebühr von 20 €. Für Schüler:innen, Studierende und Mitarbeiter:innen der bremischen Hochschulen ist der Ausweis kostenlos, mit einem Studentenausweis einer anderen Hochschule erhaltet Ihr einen ermäßigten Preis von 10 € jährlich.

V. Gebrauchte Bücher (Altauflagen)

Einen erheblichen Kostenfaktor stellen die Kommentare dar, die im Referendariat äußerst nützlich und auch erlaubt sind. Gerade zu Beginn ist es nicht erforderlich, sich alle Kommentare in der neuesten Auflage anzuschaffen. Dies ist auch mit den Ausbilder:innen und Leiter:innen der Einführungs- und Begleitlehrgänge so abgesprochen. Zunächst reichen für eine ordentliche Mitarbeit auch die älteren Auflagen aus. Hierbei solltet Ihr lediglich darauf achten, dass die wesentlichen Reformen bereits enthalten sind. Ein aktuelles Gesetz ist zum Abgleich unerlässlich. Wenn es auf aktuelle Kommentierungen ankommt, müsst Ihr dann sicherheitshalber in der Bibliothek in einem aktuellen Kommentar nachschlagen.

Preisgünstige Kommentare (Vorauslagen u.a.) lassen sich bei Kamloth & Schweitzer, aber auch durch Aushänge im Referendarraum sowie auch im Internet, etwa bei e-bay, erstehen.

Darüber hinaus konnten wir 2018 erstmals erwirken, dass uns von den Bremer Gerichten dort nicht mehr benötigte Vorauslagen der verschiedenen Kommentare sowie Gesetzestexte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der hohen Nachfrage und des leider nur begrenzten Angebotes erfolgt die Verteilung an Euch Referendar:innen im Rahmen einer Verlosung, zu der wir Euch per E-Mail einladen. Sobald wieder „neue“ Kommentare verfügbar sind, werden wir eine neue Verlosung starten und Euch zu gegebener Zeit per E-Mail darüber informieren.

VI. Hinweise auf Ermäßigungen für Referendar:innen

1. Job-Ticket

Referendar:innen haben als Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes die Möglichkeit, ein Job-Ticket für die Busse, Straßenbahnen und Züge im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen-Niedersachsen (VBN) zu beantragen. Das Job-Ticket ist ein verbilligtes Jahresticket, gilt also immer für volle 12 Monate. Preis und Geltungsbereich sind von der gewählten Tarifzone abhängig.

Das Job-Ticket Preisstufe I kostet derzeit für Erwachsene 48,50 €. Mit Eurem Referendarsausweis kommt auch ein Azubi-Jobticket in Betracht, welches für die Preisstufe I derzeit 38,20 € kostet.

Beim Erwachsenen-Job-Ticket könnt Ihr nach 19 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen mit dem Ticket kostenlos einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren mitnehmen. Außerdem könnt Ihr damit an Wochenenden und Feiertagen im gesamten Gebiet des VBN kostenlos fahren, und zwar unabhängig von der gewählten Preisstufe.

Der Betrag wird direkt von Eurer Ausbildungsbeihilfe abgezogen. Zudem berechnet die Performa Nord für das Ticket 1,49 € monatlich als Bearbeitungsgebühr. Anträge, um das Jobticket zu bestellen, könnt ihr im Internet auf der Seite des HOLG erhalten.

Weitere Informationen über den Antrag und die genauen Kosten und Modalitäten erhaltet Ihr in der Referendarabteilung des HOLG und insbesondere bei der zuständigen Performa Nord. Eurer Antrag muss 3 Wochen vor dem anvisierten Beginn der Laufzeit eingereicht werden. Wollt Ihr also von Beginn des Referendariats an mit dem Ticket fahren, müsst Ihr es bereits im Vormonat beantragen. Weitere Informationen erhaltet ihr unter <http://performanord.org/beschaefigte/jobticket-8427>.

Da Ihr Euch als Referendar:innen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindet, erhaltet Ihr mitunter auch Ermäßigungen im Rahmen von Azubi- bzw. Schüler-Tarifen. Bevor Ihr Euch also Fahrkarten, insbesondere Monatstickets o.ä. kauft, lohnt es sich konkret nach entsprechenden Vergünstigungen zu fragen!

2. Internationaler Studentenausweis

Wer keinen Studentenausweis mehr hat, hat als Referendar:in die Möglichkeit, mit einem internationalen Studentenausweis (ISIC) einige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Der ISIC-Ausweis ist ganz leicht über die Website www.isic.de zu beantragen und später per App abzurufen. Er kostet derzeit 15 €.

3. Kontoführung

Bei Eurer Bank könnt Ihr unter Vorlage der Ausbildungsbescheinigung verhandeln, dass Euer Konto gebührenfrei geführt wird. Nach unseren Informationen verzichten einige, leider nicht alle Banken bei Vorlage dieser Bescheinigung auf die Erhebung von Kontoführungsgebühren.

VII. Kantinen und Verpflegung

Die Verpflegung ist einerseits in der Gerichtskantine des Landgerichts möglich, die zu recht moderaten Preisen eine eher deftige Küche anbietet. Die Kantine ist bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kantine des Amtsgerichts ist leider derzeit auf unbestimmte Dauer geschlossen. Da Ihr aber inmitten der Bremer Innenstadt seid, werdet Ihr auf keinen Fall verhungern müssen, denn neben den allgegenwärtigen Fastfood-Ketten gibt es zahlreiche Mittagstischangebote, die alle für den Geldbeutel erträglich sind.

VIII. Referendarsfahrt

Es besteht die Möglichkeit, eine mehrtägige bzw. einwöchige Referendarsfahrt durchzuführen. Hierfür könnt Ihr Bildungsurlaub bekommen, wenn während dieser Fahrt ein juristisches Bildungsprogramm durchgeführt wird.

Durch die erwähnte viermonatige Urlaubssperre ist es frühestens möglich, die Referendarsfahrt im letzten Monat der Zivilstation durchzuführen. Dies ist der ideale Zeitpunkt: Zum einen hat es den Vorteil, dass Ihr Euch recht frühzeitig näher kennen lernen könnt. Zum anderen verkürzen sich die übrigen (kürzeren) Stationen bereits durch den normalen Urlaub deutlich.

Bei einer 5-tägigen Fahrt sind 4 Programmpunkte Mindestvoraussetzung für eine Genehmigung des Bildungsurlaubs durch das HOLG. Die Anregung, Organisation und Durchführung einer solchen Fahrt liegt im Ermessen und der Verantwortung von Euch (im Klartext: Eine, einer oder ein paar von Euch müssen sich bereit erklären, eine solche Fahrt zu organisieren, wenn Ihr eine machen wollt. Sonst wird's nix!). Ziele und Programmpunkte können von jeder Gruppe selbst bestimmt werden. Das hat den Nachteil, dass erst Informationen über die Programmpunkte eingeholt werden müssen und dem HOLG vorgelegt werden müssen. Einfacher geht es, wenn Ihr einen der diversen Reiseveranstalter:innen, die solche Reisen inkl. Programmpunkte anbieten, auswählt.

Ein Tipp: Es lohnt sich, die Angebote konsequent durchzurechnen. Nicht immer ist das günstigste Einstiegsangebot in der Gesamtrechnung auch das preiswerteste. Für eine Genehmigung durch das HOLG genügt es dann in der Regel, das durch die Veranstalter:innen bestätigte Programm und eine Teilnehmendenliste einzureichen. Einen finanziellen Zuschuss zu dieser Fahrt gibt es nicht.

IX. Repetitorien

Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich für die Kaiser-Seminare in Lübeck, Hannover, Berlin oder Dortmund anzumelden. Diese finden als Block am Wochenende und aktuell online statt. Hemmer bietet einen Kurs in Hamburg an. Alpmann Schmidt bietet sowohl ein wöchentliches Repetitorium als auch Wochenendseminare an. Weitere Informationen findet Ihr am besten im Internet, angepasst an Eure Bedürfnisse.

X. Qualitrain

Natürlich gibt es neben dem Referendariat auch noch ein Leben. Dafür bietet das Land Bremen allen Sportbegeisterten „Qualitrain“. Für 35 € kann man deutschlandweit über 800 Fitnessstudios nutzen. In Bremen sind einige qualitativ hochwertige Fitness-, und Yogastudios

in diesem Verbund. Auch andere Einrichtungen wie Kletterhallen oder öffentliche Schwimmbäder können mitbenutzt werden. Genaue Angaben erhaltet Ihr unter: <https://qualitrain.net/studios>. Beantragen kann man die Mitgliedschaft über die Performa Nord. Die monatliche Gebühr von 35 € wird direkt von eurer Unterhaltsbeihilfe abgezogen. Hier gibt es mehr Informationen: <http://performanord.org/dokumente/firmenfitness-9462>.

XI. Nützliche Web-Adressen

APR-Homepage:	https://www.apr-olg.bremen.de/
Referendarabteilung:	http://oberlandesgericht.bremen.de/sixcms/ detail.php?gsid=bremen88.c.1598.de
GPA Hamburg:	http://justiz.hamburg.de/2-examen/
Weitere hilfreiche Links:	www.zurecht.de www.jurawelt.de www.jurfix.de www.jura-lotse.de www.jurathek.de www.jurawelten.de/Referendare
Suchkatalog für Skripte:	www.rechtmodern.de www.jura-seiten.de www.findlaw.com www.recht-in.de www.jurahelp.de www.jurastudieren.de www.jura-lotse.de/Links/Skripte
Hausarbeiten, Aufsätze etc.:	www.juraconcept.de
Relationstechnik:	www.jura.uni-sb.de/Methodik/einstieg.htm
Musterverträge:	www.redmark.de ; www.formblitz.de
Karriereportale:	www.beck.de ; www.karriere-jura.de ; www.iqb.de ; www.praxis-online.de ; www.campus-concept.de

Wichtiger Hinweis:

Alle Informationen in dieser Broschüre sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der APR für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen **keine Haftung!**